



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Benjamin Fietkau
+41 31 633 77 63
benjamin.fietkau@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Gerzensee
Spielgasse 1
3115 Gerzensee

G.-Nr.: 2020.DIJ.4417

7. November 2022

Gerzensee, Kirchdorf; Überbauungsordnung Kiesgrube Thalgut mit Bau- und Rodungsgesuch (KoG), zweite Vorprüfung
Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV inkl. Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit durch die kantonale UVP-Fachstelle

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Juli 2020 ist bei uns die Überbauungsordnung Kiesgrube Thalgut mit Bau und Rodungsgesuch eingegangen. Mit Vorprüfungsbericht vom 4. März 2021 haben wir Ihnen unsere Beurteilung zugestellt und die Genehmigungsvorbehalte mitgeteilt. Nach der Bereinigung der Unterlagen sind bei uns am 14. Juni 2021 folgende Unterlagen zur zweiten Vorprüfung eingegangen:

Überbauungsordnung (UeO) «Kiesgrube Thalgut» bestehend aus:

- Überbauungsvorschriften (UeV) vom 30.04.2021
- Überbauungsplan (UeP) 1 Betrieb, 1:1000 vom 24.04.2021
- Überbauungsplan (UeP) 2 Endgestaltung, 1:1000 vom 24.04.2021
- Zonenplanänderung Kirchdorf, 1:1000 vom 26.04.2021
- Zonenplanänderung Gerzensee, 1:2500 vom 26.04.2021

Rodungsgesuch bestehend aus:

- Rodungsgesuch
- Übersicht Rodungsgesuch, 1:25000 vom 28.05.2020
- Unterschriftenliste Rodungsgesuch vom 03.05.2021
- Rodung und Ersatzaufforstung Situation, 1:1000 vom 24.04.2021

Baugesuch bestehend aus:

- Baugesuchformulare (1.0, 2.0, 2.1, 3.0, 4.0, 4.1, 4.2, Boden)
- Unterschriftenliste Baugesuch vom 11.06.2020
- Katasterplan 1:2000 vom 29.05.2020 mit Grundstückliste
- Abbauplan Situation 1:1000, Detail 1:250 vom 24.04.2021
- Profile, 1:1000 vom 24.04.2021

Sowie erläuternd:

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 29.04.2021

- Analyse Verkehrsbelastungen Kirchdorf vom 11.05.2020
- Mitwirkungsbericht vom 18.02.2020
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 6.05.2021

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Fachstelle Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung (UNE), Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit durch die kantonale UVP-Fachstelle vom 10. Mai 2022
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Abteilung Fachdienste und Ressourcen, Fachbericht vom 20. August 2021
- Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder OLK, Fachberichte vom 31. August 2021 und 21. September 2021
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Orts- und Regionalplanung (O+R), Fachbericht Raumplanung und Landschaftsschutz koordiniert mit Abbau, Deponie und Transporte vom 14. April 2022
- Tiefbauamt (TBA) des Kantons Bern, Oberingenieurkreis (OIK) II, Fachbericht vom 3. August 2021
- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Amtsbericht Wasser und Abfall, Amtsbericht 21. September 2021
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fachstelle Boden, Fachbericht vom 23. August 2021
- LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF), Amtsbericht Naturschutz vom 17. August 2021
- AUE, Abteilung Immissionsschutz (IMM), Fachbericht vom 5. August 2021
- Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM), Mitbericht vom 15. September 2021

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer zweiten Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Am Aaretalhang südwestlich des Weilers Thalgut in der Gemeinde Kirchdorf befindet sich die Kiesgrube der Firma Niederhauser Sand- & Kieswerk AG (NSK). Diese bereitet den abgebauten Kies zusammen mit zugeführtem Material trocken zu Baustoffen auf. Zudem wird in der Kiesgrube auch ein Recyclingplatz zur Aufbereitung mineralischer Bauabfälle betrieben. Der Betrieb stützt auf die Überbauungsordnung «Nr. 1 Kiesgrube Thalgut» von 2003 ab. Da das bewilligte Abbauvolumen nur noch für wenige Jah-

re ausreicht, soll die Grube Richtung Norden erweitert werden. Der Erweiterungssperimeter liegt zu einem kleinen Teil in der Gemeinde Kirchdorf und zum grösseren Teil in der Gemeinde Gerzensee. Mit der vorliegenden UeO soll die geltende UeO durch eine neue UeO in den beiden Gemeinden abgelöst werden.

Das Vorhaben unterliegt der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Mit dem Erlass einer Überbauungsordnung sollen die Erweiterung des Kiesabbaus und der Auffüllung sowie der Recyclingplatz inklusive der erforderlichen Infrastruktur bewilligt werden:

Mit der Genehmigung der Überbauungsordnung soll auch die Baubewilligung für den Abbau in der Erweiterung erteilt werden.

Die Erweiterung generiert Abbaumengen im Umfang von rund 1.2 Mio. m³, was einer Überschreitung von rund 10 % im Vergleich zu den im Regionalen Richtplan Abbau Deponie Transporte (ADT) festgesetzten Mengen von 1.08 Mio. m³ bedeutet. Dies liegt innerhalb der Toleranz

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der UeO Kiesgrube Thalgut mit Bau- und Rodungsgesuch zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Interessenabwägung / Ortsbild und Landschaftsaspekte

Am Standort Thalgut in der Gemeinde Kirchdorf wird seit ca. hundert Jahren Kies abgebaut. Die erste Grube Zysset lag südlich vom heutigen Standort im kleinen Seitental in Richtung Kirchdorf. Anschliessend wurde der Abbau entlang der Hangkante Richtung Norden fortgesetzt. Heute befindet sich der Kiesabbauperimeter rund 300 m von der Siedlung Thalgut entfernt.

Auf Stufe Nutzungsplanung wurde der Betrieb erstmals anlässlich einer Erweiterung zu Beginn der 2000er-Jahre planungsrechtlich verankert. Dabei wurde auf Basis der UVB vom 20. Dezember 2000 der Geotest AG die Umweltverträglichkeit geprüft. Die bestehende Überbauungsordnung Nr. 1 Kiesgrube Thalgut wurde am 1. Dezember 2001 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 1. Juli 2003 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt.

Im Rahmen der ersten und vorliegenden zweiten Vorprüfung hat die OLK mit Berichten vom 25. August 2020, 31. August 2021 sowie 21. September 2021 zum Vorhaben Stellung genommen. Die OLK beantragt die vorliegende Planung nicht zu genehmigen. Am 23. November 2021 fand eine Bereinigungssitzung mit Vertretern und Vertreterinnen der Gemeinde Gerzensee, OLK und AGR statt. Es wurde festgehalten, dass ein Grundlagenpapier erarbeitet wird, aufgrund dessen die OLK Gruppe diskutieren soll, ob und wie sich die OLK nochmals zu den vorgeschlagenen Massnahmen äussern soll. Nach Durchsicht des Grundlagenpapiers vom 8. Februar 2022 kam die OLK zum Schluss, dass die Ausführungen zu keinen neuen Erkenntnissen führen. Es wird auf die bereits vorhandenen OLK-Berichte verwiesen.

Auf regionaler Ebene ist die Erweiterung des Kiesabbauperimeters Thalgut in das Gemeindegebiet von Gerzensee im Richtplan Abbau, Deponie und Transporte festgesetzt. Im entsprechenden Koordinationsblatt Nr. 109 werden neben den verbindlichen Abbau- und Ablagerungsmengen ebenso verbindliche Abstimmungsanweisungen an die Betreiberin, an die Standortgemeinden sowie an den Kanton formuliert. Sie berücksichtigen insbesondere die landschaftlich äusserst sensible Lage des bestehenden Abbaustandes an sich und des Erweiterungssperimeters im Besonderen. Hierzu wurde die Betreiberin im Richtplan angewiesen, dass im Rahmen der Nutzungsplanung insbesondere die Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild, dem Landschaftsschutz näher zu betrachten sei. Mit Massnahmen gemäss Umweltverträglichkeitsbericht (Fig. 23 und 24, S. 84 und 85 UVB sowie Beilage 10 ebenda) sowie erarbeiteten Unterlagen wird dem nun Folge geleistet.

Neben der landschaftlichen Eingliederung des ADT-Perimeters Thalgut während und nach dem Kiesabbau, dienen diese Massnahmen auch dazu, die seitens der OLK in Frage gestellte Vollständigkeit der Interessenabwägung bei der Festsetzung des Erweiterungsstandortes zu berücksichtigen, wobei im Rahmen der vorliegenden Nutzungsplanung die Interessenabwägung grundsätzlich als abgeschlossen beurteilt werden muss. **H**

3.1 Interessenabwägung und regionaler Richtplan Abbau, Deponie und Transporte

Aufgrund der grossen Nachfragemenge sowie des hohen spezifischen Gewichts von Baurohstoffen wie Fels, Sand und Kies ist eine dezentrale resp. regionale Versorgungsstruktur essentiell. Diese Struktur optimiert zudem die notwendigen Materialtransporte, was insgesamt im kantonalen und nationalen Interesse liegt, auch wenn dies in der Interessenabwägung unter Umständen dazu führen kann, dass das Ver- und Entsorgungsinteresse überwiegt und beispielsweise das Interesse des Landschaftsschutzes oder das Interesse an der Walderhaltung nötigenfalls zurückzutreten haben. Nicht zuletzt deshalb, weil die betroffenen Kiesabbaustandorte aufgrund der lokalen Kiesvorkommen, also aufgrund der spezifischen Bodenbeschaffenheit als standortgebunden gelten, was in der Interessenabwägung von zentraler Bedeutung ist.

Ferner gilt zu beachten, dass die Interessenabwägung nach Art. 3 Raumplanungsverordnung (RPV) ein Optimierungsprozess ist. Die Interessenabwägung konkretisiert rechtlich vermittelte Handlungsspielräume und führt von der offenen Norm zur fallbezogenen Entscheidung. In der Sache verarbeitet sie alle erheblichen Gesichtspunkte nach einem bestimmten Muster und bleibt dabei dem Ziel verpflichtet, diese Gesichtspunkte in optimaler Weise zu berücksichtigen. Als standardisiertes Denkprozedere hat die Interessenabwägung den Sinn, die Konkretisierung von Handlungsspielräumen plausibel erscheinen zu lassen: Nachvollziehbar, einsehbar und überprüfbar.

Letztlich führt die Interessenabwägung im Bereich Abbau, Deponie und Transporte mittels dezentraler Richtplanung zur Festlegung geeigneter Abbau- und Deponiestandorte, wobei die Festlegung an sich noch keine Auskunft darüber gibt, ob tatsächlich alle betroffenen Interessen abschliessend aufeinander abgestimmt sind. Erst die «Festsetzung» eines geplanten Abbaustandortes oder wie im vorliegenden Fall im Thalgut dessen Erweiterung, garantiert, dass der Bedarf, die Standortgebundenheit, die umfassende raumplanerische Abstimmung und Interessenabwägung auf Richtplanstufe vollständig nachgewiesen sind und der unmittelbaren Reservesicherung für die nächsten 35 Jahre dienen kann.

Dazu kommt, dass die im Rahmen der Abstimmung erkannten Problemfelder eines Standortes im Richtplan zu klaren Handlungsanweisungen führen, mittels deren die Standortgemeinden, die Betreiber oder der Kanton aufgefordert werden geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit jene Interessen, welche im Rahmen der Güterabwägung als weniger bedeutsam erkannt wurden dennoch ausreichend berücksichtigt werden. Da der Erweiterungssperimeter am Standort Thalgut tatsächlich dem eingangs genannten Fall entspricht, in welchem die Versorgungssicherheit aufgrund der grossen Bodennutzungseffizienz gegenüber den Interessen des Landschaftsschutzes überwiegt. **H**

3.2 Stufengerechte Integration der Landschaftsaspekte

Somit wurde bereits vor Beginn der konkreten Planungsarbeiten am 15. März 2019 unter Teilnahme der Gemeindevertreter von Gerzensee und Kirchdorf, den Planenden sowie von Vertretern der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder OLK und des Amtes für Gemeinden und Raumordnung die Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild resp. mit dem Landschaftsschutz diskutiert. Auch wurden gemäss Empfehlung anerkannte Fachleute aus dem Bereich der Landschaftsarchitektur miteinbezogen und es wurde ein Fachbericht zur landschaftlichen Integration der Erweiterung erarbeitet. Die eingangs beschriebenen Massnahmen stützen sich auf die daraus resultierenden Erkenntnisse, wobei die Massnahmen im UVB zwar ausreichend beschrieben werden. Es fehlt jedoch wiederum eine Relevanzmatrix, welche alle umweltrelevante Sachgebiete umfasst. **GV**

3.3 Aufhebung Landschaftsschongebiet

Der künftige Erweiterungsperimeter auf dem Gemeindegebiet von Gerzensee wird im Zonenplan aktuell von einem Landschaftsschongebiet überlagert. Dieses wird vorliegend im Bereich der neuen UeO Kiesgrube Thalgut aufgehoben. Zwar wird im Planungsbericht erwähnt, dass nach Abschluss von Abbau, Auffüllung und Rekultivierung das beanspruchte Gebiet wieder in die kommunalen Landschaftsschutz- und schongebiete aufgenommen wird, im Umweltverträglichkeitsbericht wird jedoch nur unzureichend darauf eingegangen. Zudem werden im Rahmen der aktuellen Ortsplanungsrevision der Gemeinde Gerzensee, welche uns am 2. März 2022 zur Vorprüfung eingegeben wurde, die Landschaftsschongebiete neu differenziert.

Im UVB ist somit zu präzisieren, dass mit Abschluss der Wiederherstellungsmassnahmen der Erweiterungsperimeter wieder dem Landschaftsschongebiet zugeteilt wird. Es ist zudem zu ergänzen, dass hierfür nur das Landschaftsschongebiet II gemäss Art. 65a Gemeindebaureglement Gerzensee (Stand Vorprüfung) o.ä. in Frage kommt. Nur so kann dem strengeren Landschaftsschutz der Gemeinde Kirchdorf auch auf Gemeindegebiet von Gerzensee entsprochen werden. **GV**

Die RKBM würde es begrüessen, wenn das Landschaftsschongebiet weiter in der kommunalen Nutzungsplanung verankert wird. **H**

3.4 Verbindlichkeit der Massnahmen Landschaft

Im UVB werden auf Seite 89 nicht alle Landschaftsmassnahmen vollständig genannt, was zu präzisieren ist. **GV**

Der Wirkungssperimeter der UeO ist zu vergrössern, da insbesondere der Verzicht auf grossflächige Räumungen und Verjüngungsschläge den angrenzenden Wald betrifft, wodurch auch eine entsprechende Bestimmung in die Überbauungsvorschriften aufgenommen werden muss. Falls dies mittels privatrechtlichem Vertrag geregelt werden soll, kann darauf verzichtet werden. Im Rahmen der Genehmigung ist dem AGR die betreffende Nutzungsvereinbarung zu dokumentieren. **GV**

Auch ist unklar, ob es genügen wird, die Einsicht aus dem Aaretal auf den Bereich Lager und Depots mittels begrüntem Bodendepot entlang der Parzelle Nr. 993 ausreichend zu verwehren. Zum Brechen der direkten Sicht muss auch entlang der östlichen Perimetergrenze eine Hecke angepflanzt werden. **GV**

Die flächengleiche Ersatzaufforstung ist aus landschaftsästhetischer Sicht unzureichend, um die bestehenden, resp. ursprünglichen Strukturen aus Sicht des Orts- und Landschaftsbildes zu unterstützen. Der Ersatz hat weitere Waldflächen zu umfassen. **GV**

Zudem kann der Rodungsersatz weder durch bestehende noch durch neue Heckenstrukturen unterstützt werden. Auch enthält die Endgestaltung keine Hecken. Es sind geeignete Heckenstandorte zu planen und anzupflanzen, insbesondere dort, wo kein Ackerbau betrieben werden kann. **GV**

3.5 Wiederauffüllung in Minimal- und Maximalvariante

Laut dem Umweltverträglichkeitsbericht kommt im Thalgut nur die Wiederherstellung des Ausgangszustandes in Frage. Durch die vollständige Auffüllung (Maximalvariante) soll der massive Eingriff in das Landschaftsbild rückgängig gemacht und die ursprüngliche Topographie — Geländeform mit zwei eher flachen Terrassen und einer dazwischenliegenden steilen Hangflanke — wiederhergestellt werden. Nach Abschluss der Rekultivierung wird das ehemalige Grubengebiet grösstenteils als Landwirtschaftsland genutzt. An der Böschung sind Wald und ökologisch wertvolle Flächen vorgesehen. Die Kieswand südlich des Inselwäldchens bleibt als Geotop offen. Mit der Wiederherstellung des Ausgangszustandes wird dem übergeordneten Ziel des kommunalen Landschaftsschongebiets der Gemeinde Gerzensee (Erhal-

ten der Grundform der Landschaft mit Topografie; Art. 65 Abs. 4 Baureglement) entsprochen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bleibt damit auf die Abbauphase beschränkt. **H**

4. Verkehrsbelastung / Fuss- und Veloverkehr / Langsamverkehr

In der provisorischen Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 28.12.2020 hat das AUE die Bedingung festgehalten, dass zusammen mit dem Tiefbauamt des Kantons Bern eine generelle Verkehrsentslastung des Dorfsentrums Kirchdorf vor Genehmigung des Vorhabens zu prüfen ist. Gemäss Fachbericht des OIK II vom 3. August 2021 hat diese Prüfung nicht stattgefunden.

Entgegen der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 10.05.2022 kommen wir zum Schluss, dass die beantragte Bedingung und Auflage resp. die Themen Verkehrsentslastung und Versuchsbetrieb vor Genehmigung des vorliegenden Geschäfts abgehandelt und überprüft werden müssen. Es muss sichergestellt und nachgewiesen werden, dass die Thematik Verkehrsbelastung / Fuss- und Veloverkehr / Langsamverkehr umweltverträglich und die Sicherheit gewährleistet ist, falls eine generelle Verkehrsentslastung und ein Versuchsbetrieb nicht funktionieren. Es ist zu prüfen, welche Lösungen möglich sind und eine positive Wirkung haben. Die konkreten Massnahmen sind dann festzuhalten. Folglich ist zu der Thematik Verkehrsbelastung / Fuss- und Veloverkehr / Langsamverkehr die Aufnahme einer allgemeinen Bedingung und Auflage in den Gesamtentscheid zu spät und ist vorgängig zu klären. **GV**

Zudem wurde im ersten Vorprüfungsbericht festgehalten, dass alle im UVB enthaltenen umweltrelevanten Massnahmen, welche in besonderem Masse geeignet sind, die bestehenden Konflikte im Bereich Landschaft und Verkehr zu reduzieren, mittels verbindlicher Festlegung in die UeO (UeP und UeV) aufzunehmen sind. Dies gilt z.B. für die Definition von Betriebszeiten und Anzahl der zulässigen Fahrten. D.h. wenn sich herausstellt, dass z.B. umweltschutzrechtliche Belange nicht eingehalten werden können. Dazu braucht es vorgängige Abklärungen. **GV**

Bspw. auch die RKBM hält fest, dass die Aufnahme von Betriebszeiten und zulässiger Anzahl Fahrten in die UeV zweckmässig ist. Allfällige zusätzliche Fahrten von und zur Kiesgrube sind möglichst in der Nebenverkehrszeit durchzuführen mit Berücksichtigung des Schulbetriebs in Kirchdorf und Wichtrach. Die Auswirkungen des Fahrtenregimes müssen aus Sicht RKBM mit einem geeigneten Monitoring überprüft werden. Es müssen Massnahmen getroffen werden, um Fuss- und Veloverkehr (vor allem Schulweg) sicherer zu gestalten. **H**

5. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Wie im ersten Vorprüfungsbericht vom 4. März 2021 dargelegt, unterliegt das Vorhaben der UVP.

5.1 Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit durch die kantonale UVP-Fachstelle

Auf der Grundlage der Aussagen in den Stellungnahmen der Fachstellen kommt das AUE zum Schluss, dass das Vorhaben «Erweiterung Kiesgrube Thalgut» unter Einhaltung des geltenden Umweltrechts realisiert und betrieben werden kann. Es kann aus Sicht des Umweltschutzes nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte mit Bedingungen und Auflagen bewilligt werden.

Die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des Amtes für Umwelt und Energie vom 10. Mai 2022 ist integraler Bestandteil dieses Vorprüfungsberichts. Die Auflagen in der Gesamtbeurteilung Umweltverträglichkeit ersetzen die Auflagen in den Stellungnahmen der Fachstellen.

Wir verzichten darauf, den Inhalt hier vollumfänglich wiederzugeben und verweisen auf die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit. Nachfolgend werden die umweltrelevanten Themen nur kurz aufge-

führt. Abweichungen zur Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit sind im vorliegenden Vorprüfungsbericht aufgeführt.

5.1.1 Luft

Die IMM beurteilt das Vorhaben für den Bereich Luft (Transportverkehr, stationäre Anlagen, Maschinen und Geräte) mit Auflagen als umweltverträglich.

5.1.2 Lärm / Erschütterungen

Die IMM beurteilt das Vorhaben für den Bereich Industrie- und Gewerbelärm ohne Auflagen als umweltverträglich.

Der OIK II beurteilt das Vorhaben für den Bereich Strassenlärm ohne Auflagen als umweltverträglich.

5.1.3 Grundwasser

Das AWA beurteilt das Vorhaben für den Bereich Grundwasser ohne Auflagen als umweltverträglich.

5.1.4 Entwässerung

Das AWA beurteilt das Vorhaben für den Bereich Entwässerung mit einer Auflage als umweltverträglich und stimmt der Erteilung der beantragten Gewässerschutzbewilligung zu.

5.1.5 Boden

Die Fachstelle Boden hält fest, dass die wichtigsten Punkte aus Sicht Bodenschutz im UVB und im Bodenschutzkonzept gut dargelegt und nachvollziehbar sind. Den Rekultivierungszielen wird zugestimmt und das Vorhaben für den Bereich Boden wird mit Auflagen als umweltverträglich beurteilt.

Das AWN hält fest, dass es mit dem Konzept und dem Vorgehen einverstanden ist und beurteilt das Vorhaben für den Bereich Boden mit einer Auflage als umweltverträglich.

5.1.6 Altlasten

Das AWA beurteilt das Vorhaben für den Bereich Altlasten mit einer Auflage als umweltverträglich.

5.1.7 Abfälle, Materialbewirtschaftung

Das AWA hält u.a. fest, dass in der Kiesgrube Thalgut bereits eine Bauschutttaufbereitungsanlage betrieben wird, die über eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung vom 2. Mai 2017 verfügt.

Im Zusammenhang damit weist das AWA darauf hin, dass der Betrieb aufgrund der geplanten Aktivitäten (Entsorgung von Abfällen) unter das kantonale Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003 (AbfG) fällt und eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung benötigt. Diese wird separat und befristet erteilt. Nach Eröffnung des Gesamtentscheids muss entsprechend die derzeit gültige abfallrechtliche Betriebsbewilligung angepasst werden. Dazu ist beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) zu gegebenem Zeitpunkt ein Gesuch einzureichen.

Das AWA beurteilt das Vorhaben für den Bereich Abfälle und Materialbewirtschaftung mit Auflagen als umweltverträglich.

5.1.8 Neobiota, umweltgefährdende Organismen

Das Kantonale Laboratorium (KL) beurteilt das Vorhaben für den Bereich Neobiota ohne Auflagen als umweltverträglich.

5.1.9 Wald

Das AWN stellt fest, dass der UVB aus waldrechtlicher Sicht weitgehend nachvollziehbar ist, aber nach wie vor einige Informationen fehlen.

Das AWN beurteilt das Vorhaben für den Bereich Wald nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte (vgl. Kapitel 6.2) mit Auflagen als umweltverträglich. Es stimmt der Erteilung der Ausnahmegenehmigung zur Unterschreitung des Waldabstandes mit Auflagen zu. Das AWN stellt die Aufhebung der bestehenden verbindlichen Waldgrenze in Aussicht. Der Erteilung der Bewilligung zur Rodung und Ersatzaufforstung stimmt es nach der Ausräumung von Genehmigungsvorbehalten mit Bedingungen und Auflagen zu.

5.1.10 Flora, Fauna, Lebensräume

Die ANF beurteilt das Vorhaben für den Bereich Flora und Fauna mit Auflagen als umweltverträglich und stimmt den beantragten Nebenbewilligungen zu.

Das Jagdinspektorat (JI) des Amtes für Landwirtschaft und Natur hält mit E-Mail vom 7. Oktober 2020 fest, dass die Belange des Wildtierschutzes nicht stark betroffen sind und beurteilt das Vorhaben für den Bereich Wildtierschutz ohne Auflagen als umweltverträglich.

Das AWN beurteilt das Vorhaben für den Bereich Wildtierschutz mit einer Auflage als umweltverträglich.

5.1.11 Landschaft und Ortsbild

Die OLK beantragt, das vorliegende Vorhaben nicht zu genehmigen. Das AGR beurteilt das Vorhaben für den Bereich Landschaft und Ortsbild nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte ohne Auflagen als umweltverträglich. Vgl. Ausführungen Kap. 3 ff.

Die RKBM beurteilt das Vorhaben für den Bereich Landschaft und Ortsbild ohne Auflagen als umweltverträglich.

Das AWN hält fest, dass durch die Rodungen das Landschaftsbild teilweise verändert wird, nach Abschluss der Bauarbeiten aber durch die Ersatzaufforstungen wieder kompensiert wird. Insbesondere wird sich gemäss AWN die Ersatzaufforstung für das Inselwäldchen am Hang wieder gut in die Landschaft einpassen.

Die ANF nimmt in Bezug auf das Geotop von nationaler Bedeutung Stellung. Vgl. Ausführungen zu Kap. 6.3.

5.1.12 Kulturdenkmäler, archäologische Stätten, historische Verkehrswege

Der ADB beurteilt das Vorhaben für den Bereich Archäologie ohne Auflagen als umweltverträglich.

5.1.13 Fuss- und Veloverkehr

Der OIK II hält fest, dass noch keine Prüfung einer generellen Verkehrsentslastung des Dorfsentrums Kirchdorf, wie im Dokument "Analyse Verkehrsentslastungen Kirchdorf" vom 11. Mai 2020 empfohlen, stattgefunden hat. Der OIK II geht davon aus, dass die Gemeinden diesbezüglich auf das Tiefbauamt des Kantons Bern zukommen.

In der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird aufgeführt, dass der OIK II das Vorhaben für den Bereich Langsamverkehr mit einer Bedingung und Auflagen als umweltverträglich beurteilt. Es sind die oben gemachten Aussagen in Kap. 4 zu beachten.

Die ganze Thalgutstrasse (Wichtrach und Kirchdorf) ist ein Bestandteil des regionalen Velonetzes sowie des Freizeitvelonetzes (Schweiz Mobil Routen Nr. 37, 361, 64 und 8). Von einer Zunahme des Schwer-

verkehrs wäre dieser Abschnitt stark betroffen. Die RKBM schlägt deshalb vor, dass allfällige zusätzliche Fahrten von und zur Kiesgrube möglichst in der Nebenverkehrszeit erfolgen und die Auswirkungen des Fahrtenregimes mit einem geeigneten Monitoring überprüft werden. Die RKBM begrüsst die vom OIK II geforderte Prüfung einer generellen Verkehrsentslastung.

Die RKBM beurteilt das Vorhaben für den Bereich Fuss- und Veloverkehr ohne Auflagen als umweltverträglich.

5.2 Nebenbewilligungen

Für das vorliegende Vorhaben sind folgende Ausnahmegewilligungen resp. Nebenbewilligungen erforderlich. Diese können aufgrund der Beurteilung durch die Fachstellen mit Auflagen und Ausräumen der Vorbehalte erteilt werden:

- Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG
- Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter oder schützenswerter Pflanzen nach Art. 20 NHG
- Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter oder schützenswerter Tiere nach Art. 20 NHG
- Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 - 7 WaG, Art. 5ff WaV sowie Art. 16 WaG
- Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes nach Art. 26 KWaG

6. **Überbauungsordnung**

6.1 Fruchtfolgeflächen (FFF)

Im ersten Vorprüfungsbericht vom 4. März 2021 wurde u.a. festgehalten, dass die Aussagen bezüglich Rekultivierung und FFF sehr vage sind. Ob der Umgang mit den FFF dem Gebot der Schonung der FFF Rechnung trägt, liess sich gestützt darauf nicht beurteilen. Es haben nachvollziehbare Aussagen zur Etappierung der Auffüllung und Rekultivierung, z.B. in 5-Jahres-Schritten gefehlt. Zudem wurde aufgeführt, dass insbesondere aufzuzeigen ist, wieviel FFF in den jeweiligen Zwischenständen noch bzw. schon wieder vorhanden sind. Gestützt darauf sind dann die Festlegungen der UeO zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Dazu wurde nun der Planungsbericht mit einem kurzen Kommentar sowie Abbildung (Abb. 4) im Planungsbericht ergänzt. Aus der Darstellung der FFF-Beanspruchung lassen sich infolge der geringen zeitlichen Auflösung und der teilweise unklaren Aussagen nur grobe Schlüsse ziehen. Eine Darstellung mit Karten ab 2022 / bis 2050 / ab 2050 und «2065» ist beschränkt geeignet, die Veränderung der Beanspruchung der FFF über die Zeit aufzuzeigen.

Die Darstellung legt nahe, dass die zusätzlich beanspruchten FFF in den ersten ca. 5 Jahren rasch zunehmen (rund 3 ha; Abbau Etappe 1, Verlagerung Bodendepot/Lagerflächen). Dann während der teilweisen Auffüllung der Etappe 1 bestenfalls über ein paar Jahre gleichbleiben, um anschliessend über weitere rund 20 Jahre weiter abzunehmen (nochmals rund 3 ha), bevor dann die Grube von Norden her wieder aufgefüllt und des Endgestaltungsplans rekultiviert wird.

Dieser Ablauf führt dazu, dass die FFF-Bilanz des Kantons Bern über Jahrzehnte stark belastet wird. Die Möglichkeiten, diese Auswirkungen zu mildern, werden nicht ausgeschöpft. Die Planung genügt den Anforderungen des Baugesetzes bezüglich der optimalen Nutzung des Bodens noch nicht. **GV**

Da das Vorhaben rekultivierungspflichtig ist, ist dies entsprechend in den Überbauungsvorschriften festzulegen. Es braucht zudem genauere Angaben und Bestimmungen zur Etappierung resp. auch zu allen 3 Etappen (Ablauf, Zeitdauer, benötigte Flächen, Ansatz jeweils maximal offene Fläche über die ganze Betriebszeit zu definieren, etc.). Die FFF sind möglichst rasch wieder zu rekultivieren. **GV**

Es wird zudem geltend gemacht, dass auf der gesamten «heutigen» Landwirtschaftsfläche mit der Rekultivierung Böden mit FFF-Qualität erstellt werden sollen, was gegenüber heute eine Verbesserung darstelle. Nicht erwähnt wird, dass zum einen die aktuelle Grubenfläche ebenfalls mit einer Pflicht zur Rekultivierung besteht und dass bei deren Einbezug die Bilanz allenfalls in die Verlustzone kippt. Des Weiteren wird über einen langen Zeitraum die FFF-Bilanz negativ sein und sich gegenüber dem heutigen Zustand noch verschlechtern, was die Einhaltung des im Sachplan FFF vorgegebenen kantonalen Kontingents erschwert. **H**

6.2 Wald

Beim Formular 4.2 Bauten nach Waldgesetz (KWaG) ist unter Punkt 2 die Parzelle 191, Gemeinde Gerzensee zu ergänzen. Zudem sind für die Genehmigung die bereinigten Rodungsunterlagen auf Papier wie folgt einzureichen **GV**:

- unterschriebenes und datiertes Rodungsgesuchsformular 2x
- Rodungs-/Ersatzaufforstungsplan 5x
- Kartenausschnitt 1 : 25000 3x
- Originalunterschrift aller betroffenen Waldeigentümer mit Zustimmung zu Rodung/Ersatzaufforstung 1x

Die Rodungsfläche des Projekts überschreitet die Grenze von 5000 m² (4100 m² definitiv und 1360 m² temporär). Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) ist nötig. Die Anhörung kann vom AWN ausgelöst werden, sobald klar ist, dass an den Rahmenbedingungen und Daten zum Rodungsgesuch keine Änderungen mehr eintreten. Wenn die Anhörung des BAFU unmittelbar nach der Vorprüfung durchgeführt werden soll, sind dem AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen folgende Unterlagen zuzustellen (**H**):

- Rodungsgesuchsformulare (generell / Freigabe Etappe 1), datiert und unterzeichnet
- Kartenausschnitt 1 : 25000
- Rodungs-/ersatzaufforstungsplan

Das Vorhaben wird den gesetzlichen Waldabstand nicht einhalten und benötigt eine Ausnahmegewilligung für verkürzte Waldabstände (Näherbaubewilligung).

Bei waldschonender, sachgerechter Bauausführung sind keine wesentlichen Behinderungen der Waldbewirtschaftung und keine Gefährdung der Walderhaltung zu erwarten. Die Ausnahmegewilligung nach Art. 26 Abs. 1 KWaG kann mit Auflagen in Aussicht gestellt werden. **H**

Für Projektbestandteile, welche walddrechtliche Ausnahmegewilligungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG). Weitere Hinweise zur Rodung können im Fachbericht Wald vom 20. August 2021 entnommen werden. **H**

Zusammenfassend sind folgende Punkte zur Rodung relevant (**GV**):

- Die Rodungsunterlagen werden gemäss oben genannten Ausführungen sowie Ausführungen gemäss Kap. 8 (Art. 6 Abs. 1 UeV) überarbeitet.
- Das BAFU, das zur Rodung angehört wird, nimmt positiv Stellung.
- Die Rodungen werden im Amtsblatt publiziert und öffentlich aufgelegt.
- Vorbehalten bleiben schützenswerte Einsprachen zur Rodung oder zu den Ersatzaufforstungsleistungen.
- Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Grundeigentümer zu Rodung und Ersatzaufforstung.

Mit Amtsbericht Naturschutz vom 17. August 2021 hat die ANF zur vorliegenden Planung unter Berücksichtigung von Auflagen, keine Einwände.

6.3 Geotop / Kieswand / «Thalgut-Seetone»

Im Rahmen der ersten Vorprüfung hat sich die ANF dahingehend geäussert, dass auf alle Fälle sicherzustellen ist, dass die gesamte Höhe der «Thalgut-Seetone» bestehen bleibt. Demzufolge wurde ein Genehmigungsvorbehalt formuliert, dass u.a. die Massnahme 6-LS zu präzisieren und zusätzliche Massnahmen zu ergänzen sind. Mit Amtsbericht vom 17. August 2021 hält die ANF u.a. fest, dass die Präzisierungen korrekt ausgeführt werden und u.a. die Änderung des Art. 13 (Allgemeines / Schicht der «Thalgut-Seetone») begrüsst wird. Es besteht kein Genehmigungsvorbehalt mehr. **H**

6.4 Luftreinhaltung – Transportverkehr, Stationäre Anlagen, Maschinen und Geräte

Die Abteilung Immissionsschutz hält mit Fachbericht vom 5. August 2021 fest, dass die Bestimmungen für die UeO im Bereich Transportverkehr mit denen des Bauvorhabens identisch sind. Gegen die UeO sowie zu den Themen Stationäre Anlagen sowie Maschinen und Geräte bestehen keine Einwände. Das dazugehörige Bauvorhaben kann unter Auflagen bewilligt werden. Vgl. Ausführungen zu Kap. 5.1.1. **H**

6.5 Lärmschutz — Industrie- und Gewerbelärm

Für die UeO gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) IV gemäss Lärmschutzverordnung (LSV). Die Kiesgrube Thalgut gilt als neue ortsfeste Anlage. Die von ihr erzeugten Lärmemissionen müssen vorsorglich soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Sie muss jedoch mindestens den Planungswert einhalten. Die Anlage verursacht nur während der akustischen Tagzeit Lärmimmissionen.

Lärmrelevant bezüglich Industrie- und Gewerbelärm sind hier die Abbau-, Auffüll- und Aufbereitungsarbeiten von Kies, Sand, Auffüllmaterial etc. mit Baumaschinen (Bagger, Dozer, Lader, Brecher, Siebanlage etc.). Weiter relevant ist der Umschlag von Material und der Verkehr mit Lastwagen in der Kiesgrube.

Im UVB vom 6. Mai 2021 wurden die massgebenden Lärmquellen erfasst und die zu erwarteten Schallpegel an den nächsten lärmrelevanten Immissionsorten ermittelt. Die Abteilung Immissionsschutz hat den UVB Punkt 52, Industrie- und Gewerbelärm, geprüft und für vollständig, plausibel und korrekt befunden. Eine unzulässige Lärmbelastung gegenüber Anliegern wird nicht erwartet. **H**

Auch der OIK II ist mit den Aussagen im UVB zum Thema Strassenlärm einverstanden. Durch die Mehrbeanspruchung der Zufahrtsstrassen werden keine wahrnehmbaren stärkeren Lärmimmissionen erzeugt bzw. bei keinen weiteren Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen die massgebenden Immissionsgrenzwerte überschritten. **H**

6.6 Zonenplanänderungen Gerzensee und Kirchdorf

Bei beiden Zonenplanänderungen (Ausschnitt alt und neu) ist ein Änderungsperimeter zu ergänzen. Zudem sind im Ausschnitt (neu) von Kirchdorf alle nicht geänderten Festlegungen zu den Hinweisen zu verschieben. **GV**

Im rechtgültigen Zonenplan der Gemeinde Gerzensee ist das Landschaftsschongebiet unter den Festlegungen aufgeführt (Ausschnitt alt). Die Legenden sind mit den rechtgültigen Legenden abzustimmen. **H**

Soweit die Zonengrenze resp. die UeO nicht mit den Parzellengrenzen übereinstimmt, ist der Perimeter der UeO in beiden Zonenplanänderungen zu vermessen. **GV**

7. Überbauungspläne

Die Recyclingtätigkeit soll im gesamten Bereich Abbau- und Auffüllung möglich sein. Das Recycling muss sich auf einen gewissen Bereich beschränken, welcher entsprechend ausgeschieden werden muss (z.B. in einem Sektor Recycling). Vgl. Ausführungen zu Kap. 8. **GV**

Alle Festlegungen resp. Genehmigungsinhalte sind genügend zu vermessen. Bspw. das Werkeareal, die temporäre Hecke oder der Anschluss an die Kantonsstrasse sind nicht genügend vermessen. **GV**

Zudem wird im Überbauungsplan «Endgestaltung» die Formulierung «richtungsweisend» verwendet. Diese Formulierung kommt der nicht genehmigungsfähigen Formulierung «ungefähren Lage» gleich. Es besteht aber die Möglichkeit, einen Rahmen / Bereich festzulegen und zu vermessen, in welchem die ökologischen Massnahmen «zu liegen» kommen sollen. Die Bereiche sind bereits jetzt im Überbauungsplan ersichtlich. Diese sind jedoch noch zu vermessen und die Formulierung «Lage richtungsweisend» ist zu streichen. **GV**

8. Überbauungsvorschriften

Art. 3	<p>Das Recycling muss an die Dauer des Kiesabbaus gekoppelt werden. Zusätzlich ist eine maximale Frist einzufügen. Dies muss in den UeV zwingend festgehalten werden.</p> <p>Eine mögliche Formulierung könnte sein: <i>«Im Sektor Recycling ist die Aufbereitung und Zwischenlagerung des eigenen und zugeführten Materials zulässig, solange im Bereich Abbau und Auffüllung Kies abgebaut wird, jedoch maximal 25 Jahre. Danach sind die Bauten und Anlagen zurückzubauen und die Rekultivierung einzuleiten».</i></p>	GV H
Art. 6	Es fehlen weiterhin Angaben zur Etappe 2. Diese sind zu ergänzen. Es ist unklar weshalb diese nicht thematisiert wird.	GV
Art. 6 Abs. 1	Es ist zu ergänzen, dass für die Freigabe der Rodungsetappe 2 dem AWN ein entsprechendes Gesuch einzureichen ist.	GV
Art. 2, 6, 8, 13, 14 und 15	Die ANF teilt mit, dass den Art. 14 und 15 zugestimmt und die Änderungen der Art. 2, 6, 8 und 13 begrüsst werden.	H
Art. 17 Abs. 2	Mit der Zuordnung der ES ist der OIK II einverstanden.	H

9. Baugesuchformulare / Baugesuch

Mit Leitverfügung vom 30. Juni 2021 wurde auch die Gemeinde Kirchdorf und Gerzensee zur Stellungnahme eingeladen. Mit E-Mail vom 12. Juli 2021 wurde die vorläufige formelle Prüfung (Formular 1.0.2) sowie die materielle Prüfung (Formular 1.0.3) eingereicht. Zudem wurde mitgeteilt, dass das Dossier bereits mehrfach geprüft wurde und folglich keine weitere Stellungnahme von den Gemeinden Kirchdorf und Gerzensee erfolgt.

Das Formular Erdbebensicherheit fehlt und ist im Rahmen der Genehmigung einzureichen. **GV**

Die Baugesuchformulare und Unterschriftenliste sind zur Genehmigung hin entsprechend auszufüllen und vollständig zu unterzeichnen. Zudem sind die Gesuchunterlagen mit den Plänen datiert und vollständig zu unterzeichnen. **GV**

10. Weitere Hinweise

10.1 Brandschutzauflagen

Im Rahmen der Genehmigung oder vor Einreichung der Unterlagen sind durch die Gemeinden Brandschutzauflagen (Einbezug Gebäudeversicherung des Kantons Bern GVB) für den Gesamtentscheid festzulegen. **H**

10.2 Wald

Die Publikation und öffentliche Auflage des Bauvorhabens sowie der Rodungen im Amtsblatt des Kantons Bern ist noch nicht erfolgt und soll erst im Rahmen der Genehmigung erfolgen. Falls Einsprachen zur Rodung oder Ersatzaufforstung eingehen, ist das AWN darüber in Kenntnis zu setzen. Der Amtsbericht des AWN wird nach Überarbeitung der Unterlagen, Anhörung des BAFU, öffentlicher Auflage und Ablauf der Einsprachefrist ausgestellt. **H**

10.3 Belastete Standorte

Der nördliche Teil des im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Standorts mit der Nr. 08720005 (Parzelle Nr. 483) liegt innerhalb des geplanten Abbau- und Auffüllungsperimeters. **H**

10.4 Rohstoffe

Das AWA teilt mit, dass die bestehende Solidarbürgschaft AUAK-604697 der BEKB über Fr. 300000.-- für die neue Bewilligung ausreichend ist. Aber sie kann jederzeit, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, mit eingeschriebenem Brief an NSK gekündigt werden. Solidarbürgschaften sind unkündbar und unbefristet auszustellen. **H**

Das AWA hält mit Amtsbericht vom 21. September 2021 u.a. fest, dass das mit der geplanten Endgestaltung generierte Auffüllvolumen für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial 1.2 Mio m³ beträgt. Zudem wird der Abbau der Abbauetappe 1 (mit den Untertappen 1.1, bereits bewilligt, und 1.2) "Hinderi Zälg" freigegeben. Der Abbau erfolgt im Süden von Etappe 2 bis auf eine Kote von 580.00 m ü.M. Richtung Norden sinkt die maximale Abbaukote kontinuierlich bis auf 574.00 m ü.M. ab. Zudem wird diesbezüglich eine Auflage formuliert. **H**

10.5 Abfallentsorgung

Das vorliegende Vorhaben wird aus Sicht der Fachstelle Abfall als umweltverträglich beurteilt. **H**

10.6 Kantonsstrasse

Nach Abklärungen mit dem Ingenieurbüro vom 16.03.2021 hat der OIK II keine Einwände zur Erschliessung ab der Kantonsstrasse. **H**

10.7 Wanderwege

Entlang des westlichen und nördlichen Grubenrandes verlaufen zwei Wanderwege. Auch mit der Erweiterung der Kiesgrube müssen diese Wege ungehindert begehbar sein. Die Sicherheit der Wandernden gegenüber der Kiesgrube ist mit entsprechenden Massnahmen zu gewährleisten. Der OIK II weist zudem darauf hin, dass auf Wanderwegen mit einem Naturbelag kein Hartbelag (Asphalt, Beton) eingebaut werden darf. **H**

10.8 Sonstiges

Die RKBM begrüsst, dass die vorliegende und erforderliche Nutzungsplanung für die Erweiterung Richtung Norden die Verfügbarkeit der Reserven im Sektor Thalgut Nord sicherstellen und damit ein Beitrag zur Behebung der regionalen Engpässe im Bereich ADT geleistet werden kann. **H**

11. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Verträge zum Ausgleich von Planungsvorteilen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen sind **vor** der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen (Art. 142d Abs. 4 BauG).

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **8-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindegemeinschaft / des Gemeindegemeinschafters einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (8-fach)
- Ausdruck Bericht über die Erhebung der unüberbauten Bauzonen (aktualisiert per Datum Beschlussfassung)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung der Sitzung des Gemeinderates der Sitzung des Gemeindeparlamentes
- Die abgeschlossenen Verträge zum Ausgleich von Planungsvorteilen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen (Art. 120b Abs. 3 BauV)
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), resp. Bestätigung, dass kein MWAR erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).
- Für die Beanspruchung von FFF sind zur Genehmigung folgenden Angaben einzureichen:
 - Durch die Einzonung/das Vorhaben (KRP MB A_06 Grundsatz 3) beanspruchte Gesamtfläche
 - die von FFF betroffenen Parzellen-Nrn.
 - die beanspruchten Flächen FFF (m²)
 - allfällige FFF-Flächen, die wegfallen, weil sie < 1ha Grösse aufweisen (m²)
 - Parzellen-Nrn. der Kompensationsfläche
 - Fläche der Kompensationsfläche (m²)
 - Art der Kompensation (Auszonung, Neuerhebung, Bodenaufwertung)

- ein Plan im M 1:5'000.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. T4-1 Abs. 3 BauG einzureichen. Sie haben den ÖREB-Kataster noch nicht eingeführt. Sofern dies bis zur Genehmigungseingabe erfolgt ist, sind die digitalen Daten gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Benjamin Fietkau
Raumplaner

Fachberichte:

- AUE, UNE; AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen; OLK; OIK II; AWA; LANAT, Fachstelle Boden; ANF; AUE, Abteilung IMM; RKBM; AGR O+R

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte):

- Cycad AG, Blumenweg 6e, 3063 Ittigen

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
- AUE, UNE
- AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen
- OLK
- TBA, OIK II
- AWA
- LANAT, Fachstelle Boden
- ANF
- AUE, Abteilung IMM
- RKBM
- AGR (BER, BES, RIB, BAT, GAJ, WIL)
- Rf

Kopie per E-Mail (weitere Fachstellen, z.K.):

- KL, Abteilung Umweltsicherheit
- ADB
- AWI, Abteilung Arbeitsbedingungen
- LANAT, JI
- AWN, Abteilung Naturgefahren